

## Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/191

Primarschule Rüttenen; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2005/2006

## 1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970<sup>1)</sup> für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§  $14^{quater}$ VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§  $14^{bis}$  Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§  $14^{ter}$  Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§  $14^{ter}$  Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Rüttenen stellt mit der Planungseingabe vom 23. November 2004 den Antrag, für das Schuljahr 2005/2006 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Rüttenen besuchen im Schuljahr 2005/2006 voraussichtlich: 82 Schülerinnen und Schüler die Primarschule.

## 2. Beschluss

- 2.1 Für das Schuljahr 2005/2006 werden folgende Pensen bewilligt: Primarschule 4 Vollpensen.
- 2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jaki

Staatsschreiber

Verteiler

<sup>1)</sup> BGS 413.121.1

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), MP, gre Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4522 Rüttenen Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4522 Rüttenen